



D/7195/2026

A/0287/2026

21.07.2026

Verordnung

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 idgF, in Verbindung mit § 94b Abs. 1 lit. b StVO 1960 idgF verordnet die Gemeinde Weerberg im eigenen Wirkungsbereich aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 23.06.2026 zur Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs im Bereich der Gemeindestraße „Kirchgasse“:

§ 1

Geschwindigkeitsbeschränkung

Auf der Gemeindestraße Kirchgasse im nachstehend beschriebenen Bereich in beiden Fahrtrichtungen eine zulässige Höchstgeschwindigkeit von **40 km/h** festgelegt:

zwischen dem Punkt

RW = 126191,5 HW = 241939,6 (auf Höhe Kirchgasse 16)

und dem Punkt

RW = 126266,8 HW = 241614,6 (auf Höhe Kirchgasse 3).

Die Kundmachung erfolgt durch die Aufstellung der Verkehrszeichen gemäß § 52 lit. a Z 10a („Geschwindigkeitsbeschränkung“) und Z 10b („Ende der Geschwindigkeitsbeschränkung“) StVO 1960.

Zur Koordinatenbestimmung wird das System MGI Austria GK West (M31) herangezogen.

Die einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildende Planunterlage (verkehrstechnisches Gutachten des Ingenieurbüros für Verkehrswesen Hirschhuber und Einsiedler OG vom 04.05.2026) liegt der Verordnung zugrunde.

§ 2

Kundmachung

Diese Verordnung ist gemäß § 44 StVO 1960 durch die entsprechenden Straßenverkehrszeichen kundzumachen.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 mit der Anbringung der Straßenverkehrszeichen in Kraft.

§ 4

Vollziehung

Gemäß § 32 Abs. 1 StVO 1960 obliegt die Aufstellung und Erhaltung der Straßenverkehrszeichen der Gemeinde Weerberg als Straßenerhalterin. Der Zeitpunkt der Anbringung ist in einem Aktenvermerk (§ 16 AVG) festzuhalten. Dieser ist samt Fotodokumentation der Bezirkshauptmannschaft Schwaz zu übermitteln.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:
e.h. Gerhard Angerer